

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 13. 7. 2017

Nr. 20

54

Verordnung zur Bildung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises

*Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24.05.2017
erlässt der Kreisausschuss folgende Verordnung zur
Bildung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises*

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Der Seniorenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit den berechtigten Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Wetteraukreis und trägt somit dazu bei, dass die Belange der älteren Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird gehört

- bei allen Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der älteren Menschen tangieren,
- vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,
- bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.

Darüber hinaus greift der Seniorenbeirat gesellschaftliche und politisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

Dem Seniorenbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises besteht aus den nachfolgend genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 6 Monate im Bereich des Wetteraukreises ihren Wohnsitz haben, polizeilich gemeldet sind und das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Der Seniorenbeirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden,
- 13 Vertretungen, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Altenclubs, den Interessenverbänden für ältere Menschen und den Wohlfahrtsverbänden zusteht.
- eine Vertretung der Sozialhilfekommission
- eine Vertretung der Evangelischen Kirche
- eine Vertretung der Katholischen Kirche
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften
- eine Vertretung des Inklusionsbeirates
- eine Vertretung des Diversitätsbeirates

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung des Fachbereiches Jugend und Soziales.

§ 6 Vorsitz

Vorsitz des Seniorenbeirates und Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 7 Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Seniorenbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

§ 10 Entschädigung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 04.07.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(DS)

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete

Verordnung zur Bildung des Diversitätsbeirates des Wetteraukreises

**Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24.05.2017 erlässt
der Kreisausschuss folgende Verordnung zur Bildung des
Diversitätsbeirates des Wetteraukreises**

Präambel

Grundlage für die Arbeit im Diversitätsbeirat ist das Integrationskonzept des Wetteraukreises, mit der dort beschriebenen Ausrichtung und den dort aufgeführten Schwerpunkten.

Ziel ist es daher - ausgehend von einer migrationspolitisch orientierten Basis - Strukturen und Rahmenbedingungen im Sinne einer zunehmend heterogenen Gesellschaft, mit einem inklusiven Ansatz, zu modernisieren und anzupassen.

Durch Chancen- und Ressourcenorientierung, der Anerkennung der Diversität als Normalität, einer inklusionsorientierten Vorgehensweise, einem breit aufgestellten Antidiskriminierungsansatz und einer alle im Wetteraukreis lebenden Menschen in den Fokus nehmenden Ausrichtung, sollen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass jede/r Einzelne in ihrer/seiner individuellen Vielfalt von Anfang an als zugehörig betrachtet werden kann.

Der Diversitätsbeirat baut auf einem Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz auf und soll Zeichen dafür sein, dass gemeinsame Antworten auf die Fragen der Diversität gesucht werden. Sein wesentliches Ziel ist die Identifikation mit der politischen Gemeinschaft unseres demokratischen Rechtsstaates. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

§ 1 Allgemeines

Der Diversitätsbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

Der/Die Ausländerbeauftragte wird aus der Mitte und von den Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Ausländerbeiräte, die in den Diversitätsbeirat berufen worden sind, gewählt.

Der/Die Ausländerbeauftragte dient der ausländischen Bevölkerung als Ansprechpartner und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 2 Amtszeit

Der Diversitätsbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Diversitätsbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder des Diversitätsbeirat durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den/die zuständige/n Dezernenten/ Dezernentin einberufen.

§ 4 Aufgaben

Der Diversitätsbeirat berät den Kreisausschuss zu diversitätsrelevanten Themen, gibt neue Anstöße für Projektarbeit und entwickelt ganzheitliche Konzepte, die zur Erreichung der im Integrationskonzept benannten Ziele dienlich sind.

Er nimmt zu grundsätzlichen Fragen Stellung und spricht gegenüber den Gremien des Kreises eine sachbezogene Empfehlung aus. Er hat dabei die Förderung einer Diversität wertschätzenden Gesellschaftsstruktur stets im Blick.

Er setzt sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft mit dem Ziel ein, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen zu vermeiden und abzubauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern.

Dem Diversitätsbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zusammensetzung

Dem Diversitätsbeirat gehören an:

- acht Vertretungen, die auf Vorschlag der lokalen Ausländerbeiräte vom Kreisausschuss benannt werden, eine Vertre-

• tung davon ist der/die von den Vertretungen der lokalen Ausländerbeiräte zu wählende Kreisausländerbeauftragte/r.

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden
- zwei Vertretungen des Kreisausschusses: der Landrat und der/die für den Bereich Diversität zuständige Kreisbeigeordnete
- eine Vertretung der evangelischen Kirche
- eine Vertretung der katholischen Kirche
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
- eine Vertretung der islamischen Gemeinden
- eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer (IHK)
- eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- eine Vertretung der Handwerkskammer
- eine Vertretung des Sportbeirats
- eine Vertretung aus der lokalen oder institutionellen Integrationsarbeit
- eine Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung nach SGB II
- eine Vertretung des Fachdienstes "Aufenthaltsrecht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung"
- eine Vertretung des Fachdienstes "Frauen und Chancengleichheit"
- eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit
- eine Vertretung des Inklusionsbeirats
- eine Vertretung der Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Bereichs Lesben, Schwulen und Transgender auf Vorschlag des Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) Landesverband Hessen e. V
- eine Vertretung der Flüchtlingsarbeit auf Vorschlag der AG Flüchtlingshilfe
- eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes
- eine Vertretung des Kreisschüler/innenrates
- eine Vertretung der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- eine Vertretung der Polizei
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung der Sozialhilfekommission

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales
- der/die Integrationsbeauftragte des Wetteraukreises

Der Diversitätsbeirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Für jedes dieser Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretungen des Kreistages, ist eine persönliche Stellvertretung zu berufen.

§ 6 Vorsitz

Der für Diversität zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin nimmt kraft Amtes den Vorsitz im Diversitätsbeirat wahr.

Die Wahl der Stellvertretung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Geschäftsgang

Der Diversitätsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Diversitätsbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Kreisausschuss richtet eine Geschäftsstelle des Diversitätsbeirates ein.

Die Geschäftsführung wird vom/von der Integrationsbeauftragten des Wetteraukreises wahrgenommen. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Diversitätsbeirates. Dienstliche Vorschriften bleiben grundsätzlich unberührt.

Die Arbeit des Ausländerbeauftragten wird von der Geschäftsstelle des Diversitätsbeirates unterstützt.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Diversitätsbeirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 11 Entschädigung

Die Tätigkeit im Diversitätsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Überleitungsvorschriften

Der auf Grundlage dieser Verordnung gebildete Diversitätsbeirat ersetzt den bisherigen Integrationsbeirat des Wetteraukreises.

Das Vorschlagsrecht des bisherigen Integrationsbeirates, Vertretungen in weitere Gremien des Wetteraukreises zu entsenden, geht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Diversitätsbeirat über.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 04.07.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(DS)

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete

56

Verordnung zur Bildung des Inklusionsbeirates des Wetteraukreises

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24.05.2017 erlässt der Kreisausschuss folgende Verordnung zur Bildung des Inklusionsbeirates des Wetteraukreises

§ 1 Allgemeines

Der Inklusionsbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Der Inklusionsbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Inklusionsbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder des Inklusionsbeirates durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Ziel des Inklusionsbeirates ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Er berät über alle Belange, die Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige betreffen, und er spricht gegenüber den Gremien des Kreises sachbezogene Empfehlungen aus. Er befasst sich insbesondere mit:

- aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung im Wetteraukreis
- Anregungen und Vorschlägen zu Maßnahmen der Weiterentwicklung der Behinderten- und Eingliederungshilfe im Wetteraukreis
- mit Maßnahmen und Projekten, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion fördern.

Er begleitet

- die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Wetteraukreis,
- die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplanes „Inklusion“

§ 5 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates dienen dem Interesse der öffentlichen Belange von Menschen mit Behinderung. Sie

dürfen keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.

Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Dem Inklusionsbeirat gehören an:

- neun Vertretungen des Kreistages, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden
- zwei Vertretungen des Kreisausschusses des Wetteraukreises
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- zehn Vertretungen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen
- von Menschen mit Behinderung des Wetteraukreises.
- zwei Vertretungen des Kreiselternebeirates
- eine Vertretung des Fachdienstes Frauen- und Chancengleichheit
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung der Sozialhilfekommission
- eine Vertretung der Evangelischen Kirche
- eine Vertretung der Katholischen Kirche
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften
- eine Vertretung des Seniorenbeirates
- eine Vertretung des Diversitätsbeirates

Dabei sollen alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.

Sollte der Inklusionsbeirat Gebärdensprachdolmetscher für seine Beratung benötigen, so ist dies zu veranlassen.

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung des Fachbereiches Jugend und Soziales
- eine Vertretung des Fachdienstes Gesundheit

§ 6 Vorsitz

Vorsitz des Inklusionsbeirates und Vertretung werden von den Beiratsmitgliedern in der ersten Sitzung des Behindertenbeirates gewählt.

Das Amt der / des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 7 Geschäftsgang

Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Inklusionsbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Inklusionsbeirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 10 Entschädigung

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Überleitungsvorschriften

Der auf Grundlage dieser Verordnung gebildete Inklusionsbeirat ersetzt den bisherigen Behindertenbeirates des Wetteraukreises.

Das Vorschlagsrecht des bisherigen Behindertenbeirates, Vertretungen in weitere Gremien des Wetteraukreises zu entsenden, geht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Inklusionsbeirat über.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 04.07.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(DS)

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete